



HAFTPFLICHT  
VERSICHERUNGSPOLITZE-NR. 2143/125172-3

VERSICHERUNGSNEHMER / PRÄMIENZAHLER

Steirische Tourismus und  
Standortmarketing GmbH - STG  
8042 Graz/St.Peter Hptstr.243

NEUFASSUNG

DIESE POLITZE GILT AB 2023 07 01 0 UHR  
VERTRAGSDAUER VON 2023 01 01 BIS 2033 01 01 JEWEILS 0 UHR

MIT DIESER POLITZE UEBERNIMMT DER VERSICHERER AUF GRUND DES  
ANTRAGES DEN VERSICHERUNGSSCHUTZ NACH MASSGABE DER VERSICHERUNGS-  
BEDINGUNGEN SOWIE ETWAIGER SONDERVEREINBARUNGEN

POSITION VERSICHERTES RISIKO

0100 WEGEHALTER-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG  
"FREIZEIT-POLITZE"

DECKUNGSUMFANG GEMÄß DER BESONDEREN BEDINGUNG  
H999

BESONDERE BEDINGUNG: HY19

=====

GEWINNBETEILIGUNG  
X=70%  
Y=30%

0200 MITVERSICHERT GELTEN AB 1.7.2023 SINGLETRAILS  
INKL. KÜNSTLICHER EINBAUTEN. EBENSOWITVER-  
SICHERT GILT DEREN ERRICHTUNG UND BETREUUNG  
DURCH VEREINE, VORAUSGESETZT ES BESTEHEN  
DARÜBER SCHRIFTLICHE VERTRÄGE. EBENFALLS MIT-  
VERSICHERT SIND KONTROLLFAHRTEN DER ZUSTÄNDIGEN  
WEGEHALTER AUßERHALB DER BETRIEBSZEITEN VON  
MTB-STRECKEN UND SINGLETRAILS.

KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ BESTEHT FÜR VON LIFT-  
BETREIBERN ANGEBOITENE WEGEBEREICHE.

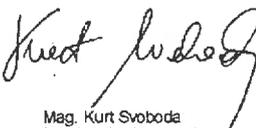
PAUSCHALVERSICHERUNGSSUMME FÜR

FORTSETZUNG NÄCHSTES BLATT

Ihr Berater

Wien, 2023 07 27

VBM Vers.Beratungs-u Makler-Ge  
Telefon +43 316 826860

  
Mag. Kurt Svoboda  
Mitglied des Vorstandes

  
Dr. Peter Humer  
Mitglied des Vorstandes



HAFTPFLICHT  
VERSICHERUNGSPOLIZZE-NR. 2143/125172-3

POSITION VERSICHERTES RISIKO

FORTSETZUNG

0200 PERSONEN- UND SACHSCHÄDEN BIS EUR 5.000.000,00

GÜLTIGE VERTRAGSKLAUSELN: KLAUSELN WIE VORPOLIZZE

Wien, 2023 07 27

Mag. Kurt Svoboda  
Mitglied des Vorstandes

Dr. Peter Humer  
Mitglied des Vorstandes

WSP/LIA-4-2012/10/18/F

UNIQA Österreich Versicherungen AG  
Untere Donaustraße 21, 1029 Wien  
Tel.: +43 (0) 50677  
Internet: www.uniqa.at, E-Mail: info@uniqa.at

Sitz: Wien  
FN 63197m HG Wien  
UID Nr.: ATU 15362907

**Wichtige Hinweise auf der Rückseite**

## WEGEHALTER - HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

### „Freizeit-Polizze“

Der Umfang dieser Haftpflichtversicherung ist aus den Punkten 1. bis 9. zu entnehmen.  
Der Versicherungsschutz wird unter Berücksichtigung bestehender Versicherungen subsidiär gewährt.

#### 1. Wer sind die Vertragspartner?

##### 1.1. Versicherungsnehmer:

Steirische Tourismus und Standortmarketing GmbH - STG  
8042 Graz, St. Peter Hauptstraße 243

##### 1.2. Versicherer:

UNIQA Österreich Versicherungen AG  
8020 Graz, Annenstraße 36-38

Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag werden grundsätzlich von den Vertragspartnern ausgeübt. Die in den Punkten 2.2. bis 2.6. Genannten können mit Zustimmung des Versicherungsnehmers ihre Deckungsansprüche auch selbständig geltend machen.

#### 2. Wer ist versichert?

##### 2.1. Der Versicherungsnehmer

##### 2.2. Die Wald- bzw. Grundeigentümer und/oder Wegehalter

##### 2.3. Die Tourismusverbände

##### 2.4. Die Gemeinden

##### 2.5. Vereine

##### 2.5.1. Reitvereine, die im Interesse eines Tourismusverbandes oder -vereines aus dem Freizeitangebot "Wanderreiten" ausgewiesene Reitwege betreuen, bzw. "erhalten".

##### 2.6. All jene Personen, für welche die von Pkt. 2.1. bis 2.6. Genannten im Rahmen der gesetzlichen Haftung gemäß Pkt. 4. im Versicherungsfall einzutreten haben.

#### 3. Welche Schadenarten sind versichert?

3.1. Versichert sind Schadenersatzansprüche befugter Wegebenutzer wegen Personen- und Sachschäden (inklusive von versicherten Personen- und Sachschäden abgeleitete Vermögensschäden) sowie Schadenersatzansprüche sonstiger Personen - auch der mitversicherten Personen (siehe Pkt. 2.2. bis 2.7. der bestehenden Polizze) wegen Personen- und Sachschäden (inklusive von versicherten Personen- und Sachschäden abgeleitete Vermögensschäden), die auf vertragsgegenständlicher Wegebenützung (z.B. Reiten) zurückzuführen sind. Ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche der angrenzenden Grundeigentümer/Pächter wegen Schäden an den Wegen und den angrenzenden Einrichtungen sowie an Fluren und Kulturen.

3.2. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die persönliche Schadenersatzpflicht der befugten Wegebenutzer so weit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

3.3. Versichert ist weiters das über das Wegehalter-Haftpflichtrisiko hinausgehende Risiko der befugten Bewirtschafter von angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder Almgebieten - insbesondere auch die landwirtschaftliche Viehhaltung - in dieser Eigenschaft für Schäden außenstehender Dritter, wie sie sonst auch in einer landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung versichert sind. Der Versicherungsschutz gilt auch für die Innehabung von landwirtschaftlich genutzten Objekten und Bauwerken im unmittelbaren Wegebereich.

#### **4. Versicherte Haftung**

Versichert ist

- 4.1. die gesetzliche Haftung (ohne Einschränkung auf eine bestimmte gesetzliche Bestimmung und ohne Unterschied, ob nur bei grober Fahrlässigkeit gehaftet wird, oder ob auch bei leichter Fahrlässigkeit gehaftet wird, wie z.B. im Falle erlaubter entgeltlicher Benützung von Forststraßen und Forstwegen in der Steiermark.
- 4.2. Weiters die über die gesetzliche Haftung hinausgehende Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers oder der in den Punkten 2.3. bis 2.6. genannten Versicherten aus:
  - 4.2.1. Schad- und Klagloserklärung gegenüber den betroffenen Wald- bzw. Grundeigentümern oder Wegehaltern durch den Versicherungsnehmer oder die in den Punkten 2.3. bis 2.6. genannten Versicherten. Dabei geht es darum, dass diese Versicherten (oder Einzelne davon) die Erklärung abgeben, dass sie für Schäden von z.B. Fußgängern oder Radfahrern die Haftung übernehmen und den jeweilig Waldeigentümer oder Wegehalter insofern schad- und klaglos halten. Das bedeutet im Ergebnis, dass obwohl der Waldeigentümer oder Wegehalter durch den geschädigten Fußgänger oder Radfahrer in Anspruch genommen werden sollte, alle mit der Abwehr verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger Strafverteidigungskosten, aus diesem Versicherungsvertrag im Rahmen der Versicherungssumme gedeckt sind.
  - 4.2.2. Allfällige Verkehrssicherungsverpflichtungen des Versicherungsnehmers oder der in den Punkten 2.3. bis 2.6. genannten Versicherten in Kombination mit Klag- und Schadlosstellung des Wald- bzw. Grundeigentümers oder Wegehalters (Schad- und Klaglosstellung ebenfalls durch den Versicherungsnehmer oder die in den Punkten 2.3. bis 2.6. genannten Versicherten, wie vorhin zu Punkt 4.2.1. beschrieben).

#### **5. Versicherter Wegebereich**

Versichert sind Schadenereignisse auf jenen Wegbereichen, die für den Freizeitsport (exkl. Motorsport, Alpenschilaf sowie Wassersport) frei gegeben sind, auf der Grundlage einer zum Schadenzeitpunkt gültigen schriftlichen Vereinbarung oder (zumindest) einer schriftlichen Erklärung zwischen/von

- 5.1. Wald- bzw. Grundeigentümern/Wegehaltern und/gegenüber
- 5.2. Versicherten im Sinne obiger Punkte 2.1., 2.3., 2.4., 2.5., 2.6.

Erläuterung: Der beschriebene Versicherungsschutz soll ausnahmslos nur dort gelten, wo schriftliche und damit in Bezug auf gegenseitige Rechte und Pflichten nachvollziehbare Vereinbarungen bzw. Erklärungen mit/von den jeweiligen Wald- bzw. Grundeigentümern oder Wegehaltern abgeschlossen sind, vorliegen. (Ausnahme: gekennzeichnete Wanderwege und diesen gekennzeichneten Wanderwegen zuordenbare nicht gekennzeichneten Abkürzungen im Radius von 600 Metern des gekennzeichneten Wanderweges) - Wegbereiche im Sinne dieses Vertragspunktes können Forststraßen, Waldwege, Wirtschaftswege, Hofzufahrtswege oder sonstige land- und forstwirtschaftliche Grundflächen sein. Darunter fallen auch Singletrails ohne zusätzliche Infrastruktur mit Ausnahme solcher, die dem eigentlichen Zweck des Weges dient, wie Brücken, Hangsicherungen und dergleichen.

Darüber hinaus gelten auch regionale und überregionale gekennzeichnete Radwege mitversichert, die als Mischform aus öffentlichen Flächen und aus durch eine Vereinbarung geregelten privaten Wegebereichen geführt werden. Radwege, die ausschließlich auf öffentlichen Flächen angelegt wurden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Ab 01.07.2023 gelten auch Singletrails inkl. künstlicher Einbauten mitversichert. Ebenso mitversichert gilt deren Errichtung und Betreuung durch Vereine, vorausgesetzt es bestehen darüber schriftliche Verträge. Ebenfalls mitversichert sind Kontrollfahrten der zuständigen Wegehalter außerhalb der Betriebszeiten von MTB-Strecken und Singletrails.

Kein Versicherungsschutz besteht für von Liftbetreibern angebotene Wegebereiche.

## 6. Versicherungsbedingungen

- 6.1. Soweit in den Punkten 1. bis 5. nichts anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB/EHVB 2004).
- 6.2. Der Versicherer verzichtet auf die Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen Dolus Eventualis oder bewusstem Zuwiderhandeln gegen behördliche Vorschriften.
- 6.3. Alle Bestimmungen, die zugunsten von Waldeigentümern oder Wegehaltern vorgesehen sind, gelten sinngemäß auch für die entsprechenden Grundeigentümer und für die sonstigen Berechtigten, wie z.B. Pächter, Servitutsberechtigte und dergleichen.
- 6.4. Sollte sich im Zuge der Schadenerledigung durch die UNIQA Österreich Versicherungen AG zeigen, dass für den konkreten Versicherungsfall auch anderweitig Versicherungsschutz besteht (z.B. über eine Gemeindehaftpflicht), so behält sich die UNIQA Österreich Versicherungen AG nach erfolgter Schadenerledigung vollen Regress gegen den Haftpflichtversicherer vor (insoweit wird der Versicherungsschutz im Sinne einer Vorleistung geboten und zwar auch dann, wenn im anderen Haftpflichtvertrag Subsidiarität vereinbart ist, und kommen damit insbesondere Bestimmungen über die Doppelversicherung nicht zur Anwendung). Die Versicherten stimmen einer Abtretung Ihres Deckungsanspruches gegen den jeweiligen Haftpflichtversicherer zu.

Klarstellung: Die Versicherungssumme steht zusätzlich zu den Deckungssummen eventuell bestehender Versicherungen im Rahmen des Deckungsumfanges der gegenständlichen Polizzae zur Verfügung.

## 7. Dauer des Versicherungsvertrages

Die Versicherungsdauer ist vom 01.05.2023 bis 01.01.2034, jeweils Null Uhr.

Die Versicherung erlischt automatisch vor Ablauf der Vertragsdauer, wenn eine gesetzliche Regelung in Kraft tritt, welche die Frage der Haftung hinfällig werden lässt.

## 8. Besondere Vereinbarungen

Es gilt ein jährliches Kündigungsrecht gemäß HY2 ohne Treuebonusrückforderung als vereinbart.

Abweichende zur Klausel HY19 gilt folgende Variante der Gewinnbeteiligung:

Vertragsprämie neu inkl. Versicherungssteuer:

Diese Prämie stellt eine Vorausprämie dar. Sollten die ausbezahlten Entschädigungen - also tatsächlichen Zahlungen - über 70% der Jahresnettoprämie (im anzurechnenden Versicherungsjahr) liegen, so gelangen 30% der Vorausprämie zur Nachverrechnung. Andernfalls ist die Vorausprämie gleich die Jahresprämie. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Wann der Anspruch entstanden ist, für den Entschädigung geleistet wird, ist damit unerheblich.

## 9. Erläuterungen

Diesem Vertrag sind die zu den Punkten 1.2., 3.1., 3.2., 3.3., 4.1., 4.2., 5. und 6. dem Versicherungsnehmer bekannten Erläuterungen beige geschlossen.

Pkt. 4 der Klausel HY19 wäre auch für einen Ersatzvertrag im Sinne der Bedingung zu verstehen. Dies gilt auch für die bedingungsgemäß auslaufende Nachhaftung des derzeitigen Vertrages, die durch den neuen Vertrag unterbrochen wird bzw. nicht eintritt.